

Gemeinde Schechingen

BPI »Erweiterung Nördlicher Schlossgarten«

**Relevanzprüfung, Faunakartierung
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**



<p>Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann Richard-Hirschmann-Str. 31 73728 Esslingen Tel. 0711-9315913, E-Mail buero@visualoekologie.de</p> <p>VISUAL OKOLOGIE</p>	<p>Esslingen, den 20.08.2022 <i>Hans-Georg Widmann</i></p>
--	--

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	1
1.1	Anlass und Zielsetzung	1
1.2	Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes	1
1.3	Methodisches Vorgehen	1
1.4	Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien	2
1.5	Untersuchungsdaten	2
2.	Vorhaben und Vorhabenswirkungen	3
2.1	Vorhaben	3
2.2	Grundsätzliche Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens	3
3.	Vorprüfung	4
3.1	Relevanzprüfung und notwendige Erhebungen (Abschichtung)	4
3.2	Schutzgebiete	4
3.3	Habitatkartierung	4
3.4	Habitatpotenzial und Konfliktprognose	6
3.4.1	Europäische Vogelarten	6
3.4.2	Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	7
3.5	Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer Untersuchungen	9
4.	Ergebnisse der Freilandhebungen	10
4.1	Brutvogelkartierung	10
5.	Zusammenfassung	13
6.	Literatur	14

Anlagen

Ergebnisse der Kartierungen

1. Einführung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Das Plangebiet umfasst nahezu ausschließlich Acker, nur am westlichen Rand ist Grünland mit einem Gehölzbestand entlang eines kleinen Fließgewässers, dem Haldenbach vorhanden. Dieser Gehölzbestand soll erhalten bleiben, wird aber evtl. dann in Anspruch genommen, wenn über diesen Graben Wasser eingeleitet wird. Dies ist noch nicht im Einzelnen bekannt. Ansonsten findet sich südwestlich die relativ stark befahrene K 3259, nach Süden ein Neubaugebiet, wobei nach Norden und Osten noch die offene Landschaft angrenzt.

1.2 Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes

Gemäß § 7 (1) Nr. 13 und 14 BNatSchG werden bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonderen Schutzstatus unterworfen. Nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1 bzw. Nr. 4) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3). Ein Verbot für europäische geschützte Arten UND national streng geschützte Arten liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Abs. 5). Bei nur national „besonders“ geschützten Arten gelten die Verbote bei zulässigen Eingriffen nicht.

Des Weiteren ist verboten,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2).

1.3 Methodisches Vorgehen

1. Vorprüfung - Habitatkartierung und Relevanzprüfung: Vorhandene Biotopstrukturen werden hinsichtlich ihrer Habitateignung für Arten und Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeprüft. Für jede potenziell betroffene Art bzw. Artengruppe wird das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet, die Habitatansprüche sowie die vorhabenbezogene Betroffenheit geprüft. Diese artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung erarbeitet auf Basis vorhandener Plangrundlagen, wie bspw. die Auswertung der landesweiten Biotopkartierung und durch die Erfassung des Habitatpotenzials, eine Prognose der möglichen planungsrelevanten Arten oder Artengruppen. Hiermit soll eine Eingrenzung der vertieft zu kartierenden Arten oder Artengruppen erreicht werden.

2. Vertiefte faunistische Kartierungen: Faunistische Kartierungen werden in einem zweiten Schritt nach den üblichen Erfassungsstandards durchgeführt werden, im vorliegenden Fall voraussichtlich hinsichtlich Fledermäusen und Brutvögeln.

3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Als dritter Schritt erfolgt schließlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der erfassten Taxa. Darin werden planungsrelevante Wirkfaktoren sowie vorhabensbedingt zu erwartende Beeinträchtigungen hinsichtlich möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft).

Sofern erforderlich schließen sich die Arbeitsschritte der Ausnahmeprüfung an.

1.4 Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien

Es werden die aktuellen Gefährdungskategorien der jeweiligen Arten, für Fledermäuse (Müller, 1993 zitiert in Braun 2000, und Braun 2003), der Brutvögel (Bauer et al. [2016] für Baden-Württemberg) sowie weiterer Wirbel- und wirbelloser Tiere (Quelle: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/>), für die Wirbeltiere in Deutschland, BfN (2009, für Brutvögel 2015) sowie soweit sinnvoll internationale Listen der IUCN Red List of Threatened Species berücksichtigt.

Spezielle Rote Listen für Amphibien und Reptilien finden sich bei Laufer et al (2007), Libellen sind bei Sternberg et al (1999) bzw. bei Hunger und Schiel (2005) zu finden, für Heuschrecken bei Maas (2002) bzw. Detzel (1998), für Tagfalter im Ergänzungsband der „Schmetterlinge Baden-Württembergs“ von Ebert et al. (2005).

1.5 Untersuchungsdaten

Zu den folgenden Daten wurden Freilandhebungen durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Niederschlag	Wind	Untersuchungsgegenstand
25.10.2021	15:00	16	0/8	kN	schwachwindig bis windstill	Habitatkartierung
21.03.2022	10:00	6.0	0/8	kN	windstill	1. Brutvogelkartierung
12.04.2022	7:00	6.0	2/8	kN	schwachwindig	2. Brutvogelkartierung
10.05.2022	6:00	10.0	0/8	kN	windstill	3. Brutvogelkartierung
18.05.2022	10:00	19.0	0/8	kN	schwachwindig	4. Brutvogelkartierung

Tab. 1: Liste der Kartierungen mit Datum und Wetter, Bewölkung: 0/8 entspricht wolkenlos, 8/8 vollständig bedeckt, kN – kein Niederschlag

2. Vorhaben und Vorhabenswirkungen

2.1 Vorhaben

Das Vorhaben umfasst die Erschließung des gesamten Plangebietes. Dabei werden in erster Linie alle Freiflächen, d.h. vor allem Ackerflächen überbaut. Inwieweit in den Gehölzstreifen entlang des Grabens in Nordwesten eingegriffen wird, muss im Zuge der weiteren Planung konkretisiert werden.

2.2 Grundsätzliche Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen:

- Nr. 1: Während der Herstellung des Baufeldes und anderer auch temporärer Flächeninanspruchnahmen z.B. für Baubetriebsflächen, kann es zu Tötungen von einzelnen Individuen kommen. Beispiele sind ganzjährig Erdarbeiten und damit verbunden die Tötung von Feldlerchen.
- Nr. 2: Die Störung durch die Bauarbeiten auf die lokale Population von Arten oder Artengruppen auch in der Umgebung ist dann erheblich, wenn großflächige Störungen erfolgen, die auf störungsempfindliche Arten einwirken.
- Nr. 3: Die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Inanspruchnahme der Ackerflächen dann anzunehmen, wenn dort Feldlerchen brüten. Durch Baulärm und baubedingte Scheuchwirkungen kann es auch zur Störung von einzelnen Bruthabitaten in der Umgebung kommen und damit zur Entwertung derselben mit der Folge eines Revierverlusts.

Anlagebedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch die Anlage wird keine Tötung stattfinden.
- Nr. 2: Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist im vorliegenden Fall ebenfalls ausgeschlossen.
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bereits schon während der Bauphase in Anspruch genommen. Allerdings werden störungsempfindliche Arten in der Umgebung durch die Kulissenwirkung eine Störung erfahren, welche zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch Kollisionen mit dem fließenden Ziel- und Quellverkehr können Tötungen stattfinden. Dieses Szenario wäre aber nur bei einem regen Faunenaustausch quer durch das Gebiet denkbar.
- Nr. 2: Erhebliche Störungen der Population einer Art durch den Betrieb, also der Anwesenheit von Menschen und die damit verbundene Scheuchwirkung ist bezogen auf die lokale Population auszuschließen.
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind z.B. durch die Anwesenheit von Menschen insofern beeinträchtigt, als dass es durch Störungen zu einer Aufgabe von angestammten einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung kommen kann.

3. Vorprüfung

3.1 Relevanzprüfung und notwendige Erhebungen (Abschichtung)

Um die Notwendigkeit von faunistischen Erhebungen herzuleiten ist eine Relevanzprüfung erforderlich. Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und Lebensraumtypen unter Berücksichtigung bekannter Verbreitungsareale wird eine Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie durchgeführt. Für europäische Vogelarten sowie für Fledermäuse ist eine Abschichtung für die Artengruppe durchzuführen, da grundsätzlich alle Arten geschützt sind, ansonsten erfolgt eine Beurteilung auf Artniveau.

Nicht betroffen sind demnach Arten bzw. Artengruppen, deren Verbreitungsareal sich nicht mit dem Plangebiet überschneidet, keine geeigneten Habitate vorhanden sind oder eine Betroffenheit aufgrund der projektspezifischen Wirkungen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

3.2 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets vorhanden.

Der unmittelbar angrenzende Gehölzstreifen entlang des Haldenbachs ist aber teilweise als § 30-Biotop geschützt.

- Nr 171251368460 Feldhecken nordwestlich Schechingen

Aus dem dazugehörigen Datenbogen lassen sich aber keine Hinweise auf Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Arten ableiten.

3.3 Habitatkartierung

Methodik

Die Vielfältigkeit der möglichen Habitate wurde durch eine Habitatkartierung erfasst. Kartiert wurden nur unmittelbar betroffene Einzelbäume.

Für die Charakterisierung von Baumhabitaten wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Der Stammdurchmesser wurde abgeschätzt, es wurde der Anteil an Totholz, meist im Kronenbereich, ggf. auch im Stammfuß in einer einfachen Skala von 1 bis 5 gleichbedeutend mit »vorhanden, reichlich und dominant« eingeschätzt. Ebenso wurden Spaltenquartiere kartiert, die überwiegend durch abgesprungene Borke entstehen. Wuchsformen wie Zwiesel oder auch Efeubäume sind ebenso als Spaltenhabitate anzusprechen.

Die Habitatkartierung erfasst zum einen diese natürlichen Habitate, daneben aber auch Habitate in Gebäuden wie z.B. landwirtschaftlichen Gebäuden, die von gebäudebewohnenden Tierarten genutzt werden können. Weiterhin wurden auch besonders wärmebegünstigte oder auch nur ruderale Bereiche erfasst. Hierzu gehören alle nach Süden exponierten Böschungen und (Hecken-)Säume als potenzielle Reptilienhabitate.

Ansonsten ist das Grünland hinsichtlich der Intensität der Nutzung bzw. deren Kleinteiligkeit abzuschätzen, mögliche vorhandene Störungen durch Kulissenwirkung zu erfassen und hieraus eine Prognose bzgl. der Habitatfunktion für Arten des Offenlandes zu prüfen.

Ergebnisse

Gehölzhabitate

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Gehölze. Insofern ist auch kein Verlust von Gehölzbiotopen zu prognostizieren. Allerdings schließt sich nordöstlich der Haldenbach an, der auch zum Untersuchungszeitpunkt etwas Wasser führte, entlang dessen sich zahlreiche habitatreiche Gehölze befinden, in erster Linie Weiden. Diese sind teilweise vor langer Zeit einmal auf den Stock gesetzt worden oder als Kopfweiden entwickelt worden. Aufgrund mangelnder Pflege sind aus diesen Gehölzen inzwischen vielstämmige Bäume geworden, die dennoch zumindest im Stammfuß eine Vielzahl an Habitaten aufweisen. Daneben finden sich noch Eichen, Eschen und Erlen, die in der Regel habitatfrei sind – sieht man von ihrer Funktion als Bruthabitat für Zweigbrüter ab.

Die Gehölzstruktur entlang des Grabens ist neben diesen herausragenden Gehölzen insgesamt sehr strukturreich. Es wechseln sich Gebüsche mit Baumhecken ab, wobei wohl die meisten dieser Gehölze sich nicht spontan angesiedelt haben, sondern eher aus einer alten Pflanzung stammen. Dennoch ist dem gesamten Gehölzgürtel auch aufgrund des Wasser führenden Grabens eine hohe Habitatqualität zuzurechnen. In den Gebüsch finden sich Hasel, Weißdorn, Pfaffenkäppchen, Schlehe, Hundsrose, Holunder und Schneeball. Diese Arten sind nicht unbedingt für eine bachbegleitende Vegetation typisch, die Struktur ist jedoch vielfältig.

Der mit der Grenze des Geltungsbereichs zusammenfallende Weg, im Plan als Bäumlesweg bezeichnet, ist eine ruderale Grasstruktur, teilweise mit erheblich nitrophilem Charakter, also großflächigen Brennesselfluren, die auf die Düngergaben des angrenzenden Ackers zurückgehen. Die § 30-Kartierung listet zwar typische feuchteliebende Pflanzen Mädesüß und Blut-Weiderich auf, diese konnten bei der Habitatkartierung aber nicht verifiziert werden.

Eine ähnliche Vegetationszusammensetzung findet sich auch am südwestlichen Rand des Plangebietes beim Übergang in das angrenzende Wohngebiet. Auch hier ist ein schmaler Erdweg vorhanden, der die üblichen Arten der Trittrasengesellschaften bzw. der gräserreichen Ruderalgesellschaften aufweist.

Ruderalflächen finden sich auch auf dem Bankett und den Nebenflächen entlang der Kreisstraße. Hier sind sie allerdings als artenarmes Grasland entwickelt, das vermutlich regelmäßig durch die Straßenmeisterei gemäht wird.

Ansonsten ist lediglich Ackerfläche vorhanden, welche zum Zeitpunkt der Untersuchung frisch umgebrochen war und aller Voraussicht nach intensiv genutzt wird. Die Habitatqualität dieser Struktur ist daher ebenfalls als relativ gering einzustufen, wenngleich auch dieser Acker für Offenlandarten geeignet wäre.

Struktur/Habitat	Wirkung	Wirkzone	Pot. betroffene Taxa
wärmebegünstigte Böschung, Säume	Inanspruchnahme	betroffene Fläche	Zauneidechse
Ackerflächen	Inanspruchnahme	betroffene Fläche, evtl. Kulissenwirkung	Offenlandarten wie die Feldlerche
Angrenzend: hohe Bäume, Hecken, Gebüsche	Störung	betroffene Gehölze, betroffener Biotopverbund	Vögel

Nur bei Beanspruchung des Bachgehölzes:			
Baumhöhlen	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Fledermäuse, Vögel (Höhlenbrüter)
Rindenspalten	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Fledermäuse
Totholz	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Insekten(-larven)

Tab. 2: Wirkungsmatrix der kartieren Habitate

3.4 Habitatpotenzial und Konfliktprognose

Im Zuge der Konkretisierung des Planvorhabens konnte die Konfliktprognose gegenüber der ersten Fassung der Relevanzprüfung dahingehend abgemildert werden, als dass keine Beeinträchtigung des Gehölzbestands des Haldenbachs stattfinden und auch ein ausreichender Abstand von diesem Gewässer eingehalten wird.

Für die einzelnen Tierklassen sind daher folgende Prognosen bzgl. des Konfliktumfangs festzustellen:

3.4.1 Europäische Vogelarten

Habitatpotenzial

Das Vorkommen von Brutvögeln in den Gehölzen entlang des Grabens kann als sicher gelten. Darunter dürften voraussichtlich auch Arten der Vorwarnliste, ggf. auch Arten mit einem höheren Gefährdungsstatus brüten. Aufgrund des strukturreichen Angebots an Habitaten ist auch mit einer relativ hohen Dichte an Brutvögeln zu rechnen.

Bzgl. der Feldlerche kann innerhalb des Plangebietes insofern Entwarnung gegeben werden, als dass die Art typischerweise von horizontalen Strukturen, wie auch von Straßen einen gewissen Mindestabstand einhält. In der Regel sind dies 150 m. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der niederen Gehölze und auf Basis des Verkehrsaufkommens auf der Kreisstraße mit einer geringeren Störwirkung zu rechnen. Aber auch wenn man nur einen Abstand von 75 m ansetzt, sind bei einem 110 m breiten Geltungsbereich an keiner Stelle günstige Habitatbedingungen gegeben. Dies schließt ein Vorkommen an Feldlerchen zwar nicht aus, macht es aber relativ unwahrscheinlich. Daher ist bei dieser Art in erster Linie auf Störungen von Revieren in der unmittelbaren Umgebung zu achten.

Konfliktprognose

Baubetriebsbedingt kann es sowohl für Feldlerchen wie auch für die Arten der Gehölze dann zu Störungen kommen, wenn bestimmte störungsempfindliche Arten in der Hecke nachgewiesen werden bzw. in einer Umgebung von ca. 150 m um das Plangebiet herum Feldlerchen brüten. Durch Baulärm und der Anwesenheit von Baupersonal kann es zu Scheuchwirkungen kommen, die eine Brut unterbinden oder auch zur Unzeit ein Brutgeschehen unterbrechen, sodass Jungtiere oder Eier getötet werden (§ 44 (1) BNatSchG Nr. 1).

Für den Fall, dass Feldlerchen trotz aller Widrigkeiten innerhalb des Plangebietes brüten, ist hier eine Gefährdung durch Erdarbeiten möglich (§ 44 (1) BNatSchG Nr. 1).

Durch die Anlage ist in erster Linie die Kulissenwirkung zu nennen, die auf die umgebenden Brutvorkommen und hier vor allem auf die Feldlerche einwirken werden. Auch stö-

Störungsempfindliche Arten in der Hecke könnten hiervon betroffen sein (§ 44 (1) BNatSchG Nr. 3).

Durch den Betrieb als Wohngebiet schließlich, ist dagegen eher keine Wirkung zusätzlich zu erwarten, die über die bereits schon vorhandenen Störwirkungen hinausgehen würden.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Konflikt ist daher als sehr hoch anzugeben, standardisierte Brutvogelerhebungen sind daher durchzuführen.

Kompensationsmöglichkeiten

Die Kompensation von für Arten, die in Gehölzen brüten wird sich als weitgehend unproblematisch darstellen. CEF-Maßnahmen wie die Exposition von Nistkästen sind ausreichend. Es verbleiben auch genügend Grünzonen, die wieder bepflanzt werden können, sodass die störungsunempfindliche Brutvogelfauna auch weiterhin im Plangebiet ausreichend Habitats vorfinden wird. Für störungsempfindliche Arten wie der Feldlerche könnte jedoch das Maßnahmenpaket aufwendiger werden.

3.4.2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Säuger – Fledermäuse

Habitatpotenzial

Alle habitatreichen Gehölze entlang des Haldenbachs können als Quartiere für Fledermäuse dienen. Dies betrifft aber nur wenige Exemplare der Weiden. Ein Habitatpotenzial für Fledermäuse ist daher lediglich punktuell vorhanden.

Konfliktprognose

Es werden baubetriebsbedingt keine habitatreichen Gehölze, die für Fledermäuse als Quartier nutzbar wären, durch das Vorhaben unmittelbar in Anspruch genommen.

Auch durch die Anlage und durch den Betrieb als Wohngebiet ist ein Konflikt bzgl. Fledermäusen ausgeschlossen, da ohnehin nur Arten der Siedlungsgebiete eine solche für beidseitig durch Ackerbau beengte Struktur nutzen können.

Manche Fledermausarten reagieren zwar empfindlich auf starke Beleuchtung ihrer Quartiere. Im vorliegenden Fall wäre dies eine betriebsbedingte Beeinträchtigung, die aber als unerheblich eingestuft werden kann, da lediglich Streulicht aus den Wohngebäuden zu erwarten ist, jedoch keine direkte Beleuchtung, wie sie bspw. aus einer Straßenbeleuchtung resultieren würde.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Konflikts bzgl. des Artenschutzes ist daher vorläufig als gering einzustufen, was eine Erhebung bzgl. Fledermäuse entbehrlich macht.

Kompensationsmöglichkeiten

Fledermäuse werden dann beeinträchtigt werden, wenn Baumhabitats in Anspruch genommen werden. Es handelt sich hierbei um Höhlen- und Spaltenhabitats. Eine Vermeidung erscheint jedoch aus aktueller Sicht möglich, so dass keine Konflikte eintreten.

Andere Säugerarten

Aufgrund der Isolation von größeren Waldbeständen sind die Gehölze für die Haselmaus nicht nutzbar. Auch für andere Säuger, die nach FFH-Richtlinie geschützt sind, wie bspw. der Biber, ist ein Vorkommen auszuschließen.

Insofern sind keine Konflikte bzgl. der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Reptilien – Zauneidechse

Habitatpotenzial

Nicht gänzlich auszuschließen ist das Vorkommen von Reptilien entlang des Haldenbachs und hier in den ruderalen Krautsäumen, da diese nach Süden orientiert eine gewisse Wärmegunst aufweisen. Aufgrund der Exposition ist ein Vorkommen entlang des Siedlungsrandes und aufgrund der intensiven Nutzung auch entlang der Kreisstraße ist dagegen ein Vorkommen eher auszuschließen.

Konfliktprognose

Die Beeinträchtigung des Ruderalstreifens entlang des Grabens ist nicht geplant.

Baubetriebsbedingt kann eine Einwanderung von Eidechsen in das Baufeld zwar nicht ausgeschlossen werden, da aber der Abstand zum Haldenbach mit seinem Ruderalstreifen relativ groß ist, kann ein solches Szenario, welche die Tötung von Individuen mit sich bringen würde, mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt sind aber keine weiteren Konflikte denkbar.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Konflikt ist sehr gering. Auf das Vorkommen von Zauneidechsen wird im Zuge anderer Begehungen geachtet. Ein Konflikt ist allerdings so gut wie ausgeschlossen.

Amphibien

Der Haldenbach mit seiner temporären Wasserführung ist kein Habitat für nach FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten. Ein Vorkommen kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Insofern sind keine Konflikte bzgl. der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Insekten

Habitatpotenzial

Das Vorkommen von Insekten ist oft an bestimmte Raupenfutterpflanzen bzw. an das Verbreitungsgebiet dieser Arten gebunden. Im vorliegenden Fall sind solche Raupenfutterpflanzen nur entlang des Grabens zu erwarten. Da dieser nicht in Gänze einer Beeinträchtigung unterliegen wird bzw. die Ruderalflora hierdurch nur in marginaler Art und Weise beeinträchtigt wird, ist auch eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe auszuschließen.

Die in der § 30-Kartierung aufgeführte Pflanze, der Blut-Weiderich ist zwar eine typische Raupenfutterpflanze für den Großen Feuerfalter, dessen Verbreitungsgebiet sich von Westen her auf in den Ostalbkreis hinein sukzessive ausdehnt. Ein Vorkommen ist jedoch für die Art aufgrund der ungünstigen Habitatbedingungen inmitten von Ackerflächen sehr unwahrscheinlich. Selbst im Falle eines Vorkommens wären die Raupenfutterpflanzen nicht betroffen.

Die Gehölze sind zwar teilweise habitatreich, weisen jedoch keine Strukturen auf, die von nach FFH-Richtlinie geschützten Käferarten genutzt werden können.

Insofern sind keine Konflikte bzgl. der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Pflanzen

Das Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten wird durch die besonderen Ansprüche an den Standort bzw. durch das Verbreitungsgebiet der Arten stark eingeschränkt. Im vorliegenden Fall kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass weder das eine noch das andere vorliegt, sodass der Eintritt eines Konfliktes ausgeschlossen werden kann.

Insofern sind keine Konflikte bzgl. der FFH-Richtlinie zu erwarten.

3.5 Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer Untersuchungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Brutvögel vom Vorhaben betroffen sein könnten. Ein Vorkommen von Fledermäusen in den habitatreichen Gehölzen des Haldenbachs und Zauneidechsen in den wärmebegünstigten Säumen kann nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch eine Beeinträchtigung dieser Strukturen ausgeschlossen ist, sind keine weiteren Erhebungen erforderlich.

Allein für Brutvögel kann ein Konflikt nicht ausgeschlossen werden.

Für keine der nach FFH-Richtlinie geschützten Arten oder Artengruppen ist vorläufig ein derartiger Konflikt zu prognostizieren, dass eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich sein wird. Mögliche Zugriffsverbote sind vermeidbar oder durch CEF-Maßnahmen zu kompensieren.

Prüfung	Art(engruppe)	Bemerkung
	Fledermäuse	Habitate vorhanden aber nicht betroffen: Baumhöhlen
	Andere Säuger	Keine Habitate vorhanden
Erforderlich	Brutvögel	Habitate vorhanden und betroffen: Gehölze, Baumhöhlen, Offenland
	Reptilien/Zauneidechsen	Habitate vorhanden aber nicht betroffen: Säume im Wärmestau
	Amphibien	Keine Habitate für Arten der FFH-Richtlinie vorhanden
	Insekten	Raupenfutterpflanzen vorhanden, aber nicht betroffen
	Pflanzen	Außerhalb der natürlichen Verbreitungszonen

Tab. 3: Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer vertiefender Untersuchungen zu Fauna und Flora

4. Ergebnisse der Freilandhebungen

4.1 Brutvogelkartierung

Methodik

Mittels einer standardisierten Brutvogelkartierung gem. den Vorgaben des Dachverbandes deutscher Avifaunisten (Südbeck 2005) wurde flächendeckend die Brutvogelfauna erfasst, und zwar quantitativ. Zur Unterscheidung der einzelnen Arten diente neben Sichtbeobachtungen vor allem der spezifische Reviergesang. Mehrmalige Beobachtungen sowie Verhaltensweisen wie Nestbau und Futterzutrag wurden als Hinweise auf ein Brutvorkommen gedeutet. Nahrungsgäste und Durchzügler wurden gesondert vermerkt.

Die Kartierdaten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Ergebnisse der Kartierung

Der Brutvogelbestand konzentrierte sich im Wesentlichen auf die Gehölze des Haldenbachs. Auch in den angrenzenden Hausgärten südlich des Plangebietes wurden zahlreiche Brutvögel nachgewiesen. Im Falle von Haussperling (H) und Feldsperling (Fe) waren oft mehrere Individuen zur selben Zeit auf eng begrenztem Raum mit revieranzeigendem Verhalten zu beobachten.

Die Dichte an Brutvögeln dünnte im Laufe der Untersuchung allmählich aus. Aufgrund der fortschreitenden Klimakrise verlegen einheimische Vogelarten ihre Brutzeit immer weiter in das zeitige Frühjahr. So waren am 18.5. dem letzten Kartiertag fast überhaupt kein revieranzeigendes Verhalten, d.h. die typischen Reviergesänge noch nachweisbar.

Eine Ausnahme ist hier die Feldlerche, die auch noch später im Jahr mit ihren Singflügen beobachtet werden konnte.

Streng geschützte Arten

Brutvorkommen von streng geschützten Arten wurden im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung nicht nachgewiesen. Regelmäßig konnte zwar der Turmfalke (Tf) sowohl bei Jagdflügen wie auch beim Ansitz auf einzelnen Bäumen beobachtet werden, der Horst dürfte sich weit außerhalb des Plangebietes befinden. Da die Gehölze nicht beeinträchtigt werden, ist auch ein Verlust von Habitaten für diese Art ausgeschlossen. In der weiteren Umgebung waren Rotmilan (Rm) und Mäusebussard (Mb) beim Jagdflug zu beobachten.

Besonders geschützte Arten, gefährdete Arten

Die einzig gefährdete nachgewiesene Art ist die Feldlerche (Fl). Diese konnte um das Plangebiet herum mit mindestens 3 Brutvorkommen nachgewiesen werden. Innerhalb des Plangebietes wurden lediglich Einflüge zur Nahrungssuche sporadisch beobachtet. Singflüge waren hier nicht festzustellen.

Das Brutvorkommen östlich des Haldenbachs wird keiner Störung durch Kulissenwirkung bei Aufsiedlung des Baugebiets unterliegen, obwohl es innerhalb eines Radius von 150 m liegt. Hier ist bereits schon der Gehölzbestand des Haldenbachs als Kulissenwirkung vorhanden, was offensichtlich dieses Brutvorkommen nicht wesentlich stört. Die Störungsqualität wird sich durch Aufsiedlung des Plangebietes nicht wesentlich ändern.

Nordwestlich ist ein Vorkommen festzustellen, das von mindestens 1 Brutpaar, evtl. auch von 2 Brutpaaren besetzt ist. Dieses Brutvorkommen liegt deutlich außerhalb der 150 m Grenze und wird daher ebenfalls nicht vom Vorhaben beeinträchtigt werden.

Westlich ist ein weiteres Brutvorkommen festgestellt worden. Dieses liegt schließlich innerhalb des 150-m-Störradius, wenn man die Außengrenzen des Plangebietes zugrunde legt. Diese Grenzen umfassen auch einen Anschluss an die K 3259, sodass die eigentliche Kulisse, also das erste Haus 20-30m weiter vom Revierzentrum entfernt sein wird. Eine geringfügige Verlagerung des Reviers wird daher ausreichend sein, um der Störung durch die Aufsiedlung auszuweichen.

Arten der Vorwarnliste

Auf der bundesweiten Vorwarnliste ist lediglich der Feldsperling (Fe) verzeichnet. In Baden-Württemberg sind zusätzlich Goldammer (G) und Haussperling (H) als Vorwarnlisteart gelistet. Diese Arten sind störungsunempfindlich und auch innerhalb von Siedlungen anzutreffen, soweit die Habitatstruktur dies ermöglicht.

Für die Goldammer ist festzustellen, dass diese oft im Randbereich zwischen Acker und Gehölz im Ruderalsaum in Bodennähe brütet. Sie ist damit auf offene Landschaft und auf Gehölze angewiesen. Im vorliegenden Fall wird nur eine Seite entlang des Haldenbachs aufgesiedelt, sodass auf der gegenüberliegenden Seite weiterhin die Ansprüche an das Habitat erfüllt sind. Eine unmittelbare Störung des Bruthabitats ist daher ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Arten ohne Schutzstatus

Weitere Arten wie Amsel, Mönchsgrasmücke oder Hausrotschwanz sowie in Höhlen brütende Arten wie Kohl- und Blaumeise sind ebenfalls z.T. zahlreich im Gehölzbestand des Haldenbaches nachzuweisen. Dabei war die höchste Brutvogeldichte in Siedlungsnähe festzustellen, während in Richtung der offenen Feldflur die Brutvogeldichte sich allmählich ausdünnte. Alle diese Arten sind störungsunempfindlich, das Bruthabitat selbst steht nicht zur Disposition, sodass davon auszugehen ist, dass es keine Störung des Brutvorkommens geben wird. Auch hier sind daher Konflikte ausgeschlossen.

Abk	deutscher Name	Status	BNat SchG	RL D 2021	RLBW 2016
A	Amsel	Bv häufig am Haldenbach und am Siedlungsrand	B		*
B	Buchfink	1 Bv am Haldenbach	B		*
E	Elster	Ng zahlreich innerhalb der Siedlung	B		*
Ei	Eichelhäher	Ng einmalig beobachtet	B		*
Fe	Feldsperling	mind. 10 Bv am Haldenbach und am Siedlungsrand	B	V	V
Fl	Feldlerche	3 Bv in der Umgebung	B	3	3
G	Goldammer	mind. 2 Bv am Haldenbach	B		V
Gf	Grünfink	Bv überall vorwiegend in der Siedlung	B		*
H	Hausperling	Bv zahlreich v.a. am Siedlungsrand	B		V
Hö	Höckerschwan	Ng mehrfach gesichtet, weit vom Plangebiet entfernt	B		*
Hr	Hausrotschwanz	Bv am Siedlungsrand	B		*
K	Kohlmeise	Bv im Haldenbachgehölz	B		*
Mb	Mäusebussard	Überflug, häufig	S		*
Mg	Mönchsgrasmücke	2 Bv im Haldenbachgehölz	B		*
R	Rotkehlchen	2 Bv im Haldenbachgehölz	B		*
Rk	Rabenkrähe	Ng überall, zahlreich	B		*
Rm	Rotmilan	Überflug, häufig	S		*
Tf	Turmfalke	Jagdflug, Ansitz	S		V
Wd	Wacholderdrossel	Bv in der Siedlung	B		*

Bewertung der Ergebnisse

Auf Basis der Kartierung sind keine Störungen der Brutvogelfauna durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen zu prognostizieren. Es sind daher auch kein Zugriffsverbote zu erwarten und keine Maßnahmen zu deren Abwendung erforderlich.

5. Zusammenfassung

Für keine der kartierten Brutvogelarten kann ein Zugriffsverbot gem. § 44 (1) BNatSchG festgestellt werden. Feldlerchen brüten außerhalb einer möglichen von Störungen betroffenen Zone oder können durch eine geringfügige Verlagerung ihres Revierzentrums der Störung ausweichen.

Spezielle artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

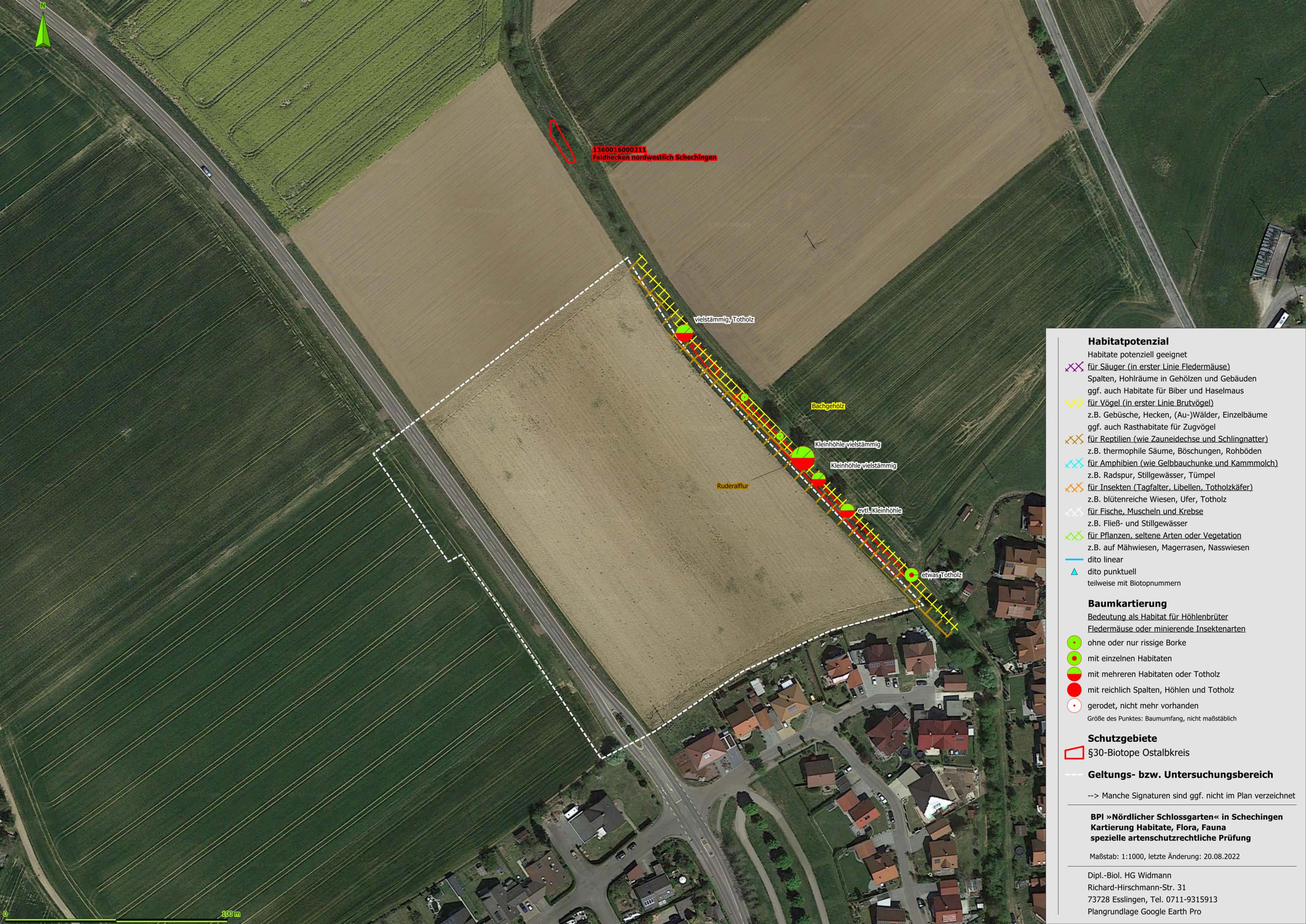
Wie schon in der Relevanzprüfung ausgeführt, sind andere Arten oder Artengruppen ebenfalls nicht betroffen.

6. Literatur

- Barataud, M.**, (1996): Balladen aus einer unhörbaren Welt Deutsche Übersetzung Jüdes Ultra-schall, Editions Sittelle, Les Sagnes, Nimes
- Barataud, M.**, (2015- (ständig ergänzt)): Acoustic ecology of European bats. Species Identification and Studies of Their Habitats and Foraging Behaviour. M. Biotope Editions, Mèze; National Museum of Natural History, Paris (collection Inventaires et biodiversité), 340 p
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U.**, (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 6. Fassung
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.)**, (2009-2021): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn - Bad Godesberg, im Internet ständig aktualisiert
- Braun, M., Dieterlen, F.**, (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs 1. Allgemeiner Teil: Fledermäuse (Chiroptera), Ulmer (Eugen); Auflage: 1
- Detzel, P.**, (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer
- Deutscher Bundestag**, (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 14.10.1999 Letzte Neufassung 16. Februar 2005, BGBl. I vom 24.2.2005, S. 258
- Deutscher Bundestag**, (10.05.2007): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 19
- Deutscher Bundestag**, (August 2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht als Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51
- Ebert, G., Bastian, J. Friedrich, E.**, (1991-2005): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band Nr. 1-9 mit Ergänzungsband Nr. 10, Ulmer Verlag
- Garniel, A., Mierwald, U.**, (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]** (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand: 30. November 2015., Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67
- Hunger, H. Schiel, F.-J.**, (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume Stand November 2005, Libellula Supplement 7: 3-14
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft**, (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997), ABI. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft**, (2006): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere

und Pflanzen in Verbindung mit Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 in Kraft getreten am 1.1.2007 (FFH-Richtlinie), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg**, (ständig aktualisiert): Umwelt-Datenbanken und -Karten online , Internetangebot der LUBW
- Laufer, H., Fritz, K., Sowig, P.**, (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs , Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- Maas, S., Detzel, P., Staudt, A.**, (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte, Bundesamt für Naturschutz
- Mierwald, U., Garniel, A., Ojowski, U.,** (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Bericht zum Forschungsprojekt, FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung, und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kieler Institut für Landschaftsökologie
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T.** , (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) Hannover, Marburg
- Sternberg, K., Buchwald, R. (Hrsg)**, (1999): Die Libellen Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil; Kleinlibellen (Zygoptera), Ulmer Verlag
- Südbeck, P., et al (Hrsg)**, (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfszell



Habitatpotenzial

Habitats potenziell geeignet

- ✕✕ für Säuger (in erster Linie Fledermäuse)
Spalten, Hohlräume in Gehölzen und Gebäuden
ggf. auch Habitats für Biber und Haselmaus
- ✕✕ für Vögel (in erster Linie Brutvögel)
z.B. Gebüsche, Hecken, (Au-)Wälder, Einzelbäume
ggf. auch Rasthabitats für Zugvögel
- ✕✕ für Reptilien (wie Zauneidechse und Schlingnatter)
z.B. thermophile Säume, Böschungen, Rohböden
- ✕✕ für Amphibien (wie Gelbbauchunke und Kammmolch)
z.B. Radspur, Stillgewässer, Tümpel
- ✕✕ für Insekten (Tagfalter, Libellen, Totholzkäfer)
z.B. blütenreiche Wiesen, Ufer, Totholz
- ✕✕ für Fische, Muscheln und Krebse
z.B. Fließ- und Stillgewässer
- ✕✕ für Pflanzen, seltene Arten oder Vegetation
z.B. auf Mähwiesen, Magerrasen, Nasswiesen
- dito linear
- ▲ dito punktuell
- teilweise mit Biotopnummern

Baumkartierung

Bedeutung als Habitat für Höhlenbrüter
Fledermäuse oder minierende Insektenarten

- ohne oder nur rissige Borke
- mit einzelnen Habitats
- mit mehreren Habitats oder Totholz
- mit reichlich Spalten, Höhlen und Totholz
- gerodet, nicht mehr vorhanden
- Größe des Punktes: Baumumfang, nicht maßstäblich

Schutzgebiete

§30-Biotope Ostalbkreis

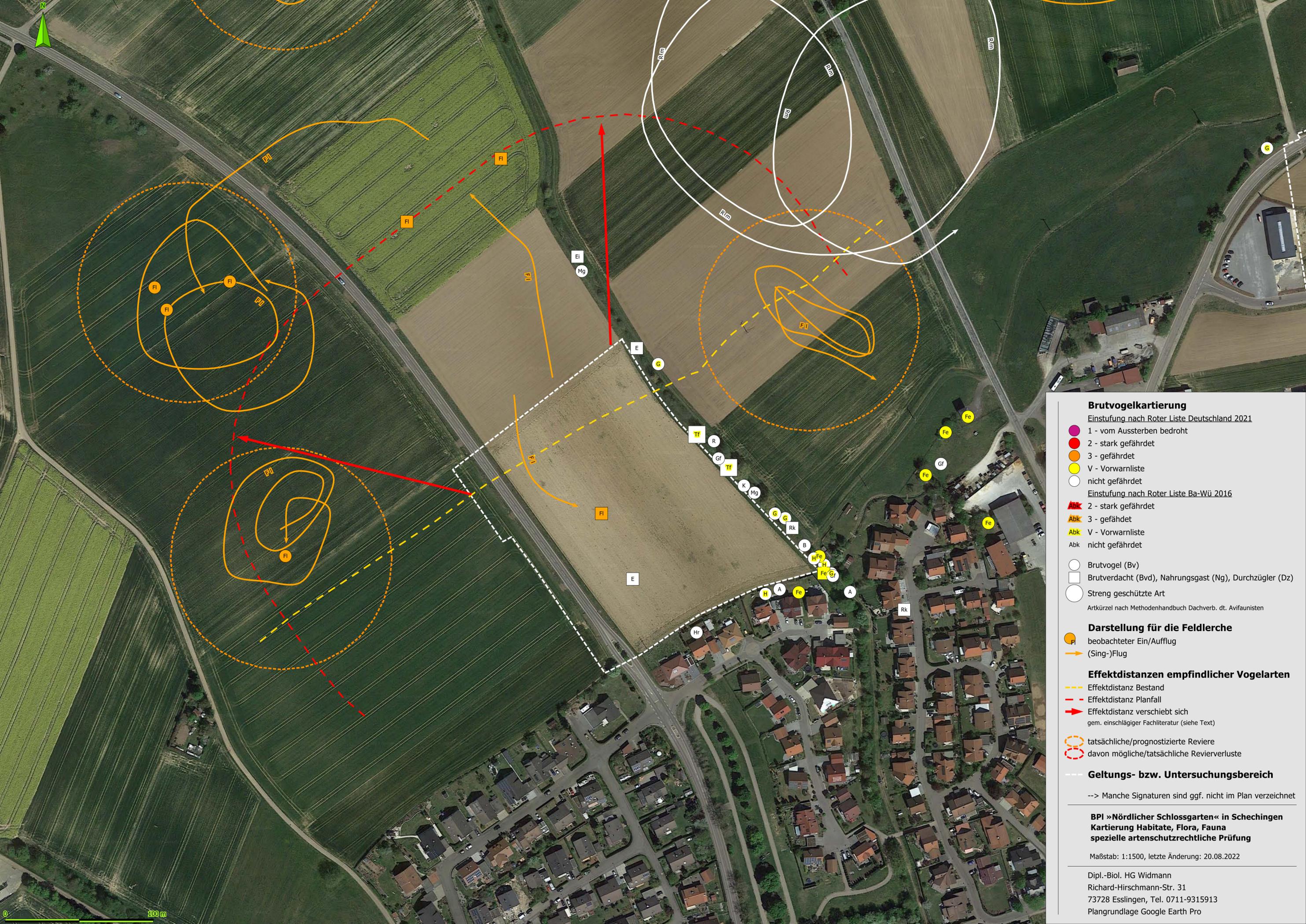
Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> Manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

BPI »Nördlicher Schlossgarten« in Schechingen
Kartierung Habitats, Flora, Fauna
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Maßstab: 1:1000, letzte Änderung: 20.08.2022

Dipl.-Biol. HG Widmann
Richard-Hirschmann-Str. 31
73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913
Plangrundlage Google Earth Pro



Brutvogelkartierung

Einstufung nach Roter Liste Deutschland 2021

- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- nicht gefährdet

Einstufung nach Roter Liste Ba-Wü 2016

- Abk 2 - stark gefährdet
- Abk 3 - gefährdet
- Abk V - Vorwarnliste
- Abk nicht gefährdet

- Brutvogel (Bv)
 - Brutverdacht (Bvd), Nahrungsgast (Ng), Durchzügler (Dz)
 - Streng geschützte Art
- Artkürzel nach Methodenhandbuch Dachverb. dt. Avifaunisten

Darstellung für die Feldlerche

- P beobachteter Ein/Aufflug
- (Sing-)Flug

Effektdistanzen empfindlicher Vogelarten

- Effektdistanz Bestand
- Effektdistanz Planfall
- Effektdistanz verschiebt sich gem. einschlägiger Fachliteratur (siehe Text)

- tatsächliche/prognostizierte Reviere
- davon mögliche/tatsächliche Reviervverluste

Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> Manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

BPI »Nördlicher Schlossgarten« in Schechingen
Kartierung Habitats, Flora, Fauna
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Maßstab: 1:1500, letzte Änderung: 20.08.2022

Dipl.-Biol. HG Widmann
 Richard-Hirschmann-Str. 31
 73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913
 Plangrundlage Google Earth Pro